



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 267/11

vom

24. April 2012

in dem Rechtsstreit

OLG Hamm - Az. I-21 U 163/10 vom 14.06.2011;
LG Arnsberg - Az. 4 O 72/10 vom 07.10.2010;

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. April 2012 durch den Vorsitzenden Richter Ball, den Richter Dr. Frellesen, die Richterinnen Dr. Milger und Dr. Fetzter sowie den Richter Dr. Büniger

einstimmig beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Juni 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Streitwert: bis 13.000 €

Gründe:

Die Revision ist gemäß § 552a Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) nicht vorliegen und das Rechtsmittel auch keine Aussicht auf Erfolg hat. Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 28. Februar 2012 Bezug genommen (§ 552a Satz 2, § 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO). Die Beklagte hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Ball

Dr. Frellesen

Dr. Achilles

Dr. Fetzter

Dr. Büniger

Beglaubigt:

Ermel, Justizangestellte